

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Ja zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Solothurn, 21. Februar 2012 - Der Regierungsrat stimmt in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Justiz dem Entwurf für eine Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) zu.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Anlagerichtlinien als Grundsätze ausgestaltet sind, ohne bestimmte Anlageformen generell zu verbieten. Damit erhalten die Beistands- und Vormunds Personen sowie die Behörde genügend Freiraum, um die Vermögensanlage flexibel auf den Einzelfall zuschneiden zu können. Besonders geschätzt werden dürfte in der Praxis zudem die Klarstellung, dass die Mandatspersonen den Vertrag mit der Bank im Namen der betroffenen Personen abschliessen, da gegenwärtig Bankinstitute häufig zu Unrecht auf die Mitwirkung der verbeiständeten Personen bestehen.

Kritisch beurteilt der Regierungsrat, dass bei der Aufzählung der Anlagen für Vermögenswerte, welche zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen, als Sicherheitsmerkmal explizit auf die umfassende Staatsgarantie bei Kantonalbanken abgestützt wird, obwohl in der Zwischenzeit einige Kantonalbanken über keine umfassende Staatsgarantie mehr verfügen und in anderen Kantonen der Verzicht auf die umfassende Staatsgarantie zumindest diskutiert wird.

Ferner müsste nach Ansicht des Regierungsrats der Anlageplan für Vermögenswerte, die für weitergehende Bedürfnisse zu verwenden sind, aufgrund der risikoreicheren Anlagemöglichkeit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt werden.

Das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, beauftragt den Bundesrat, Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens zu erlassen.